

Unternehmensrichtlinie Spenden und Sponsoring
für die
Enni Unternehmensgruppe
(Entwurf)

1. Präambel

Die Enni-Unternehmensgruppe ist in Moers sowie innerhalb des nördlichen linken Niederrheins mit einer Vielzahl von Dienstleistungsaufgaben betraut. Wir verstehen uns als umfassender Infrastrukturdienstleister, der den Menschen das Leben leichter machen möchte.

Neben der eigentlichen Aufgabenwahrnehmung sehen wir uns in einer gesellschaftlichen Verantwortung, lokale Einrichtungen durch Spenden und Sponsoring in ihrer Ausübung zu unterstützen. Die Unternehmensrichtlinie beschreibt im Folgenden den Handlungsrahmen für unseren künftigen Umgang mit Spenden- und Sponsoringleistungen.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Spende

Eine Spende ist eine freiwillige Geld-, Sach- oder Dienstleistung, für die keinerlei Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Da sie zweckgebunden ist, darf sie durch den Empfänger nicht außerhalb des verabredeten Rahmens verwendet werden.

2.2 Sponsoring

Sponsoring basiert hingegen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dabei unterstützen wir als Sponsor Gruppen, Vereine, Institutionen und Einrichtungen mit Geld- oder Sachmitteln sowie Dienstleistungen. Hieran gekoppelt ist eine Gegenleistung der Gesponserten, z.B. die werbewirksame Verwendung unseres Marken- oder Firmennamens.

3. Ziele

- Wir sind mit der Stadt Moers und unserer Zielregion verbunden und zeigen das durch unser Engagement.
- Wir sind Sponsor, weil wir uns gesellschaftlich engagieren wollen.
- Wir wollen durch unser Sponsoring aber auch eine öffentliche Aufmerksamkeit erzeugen und damit unseren Bekanntheitsgrad steigern und die positive Wahrnehmung erhöhen (Imagegewinn).
- Unser Sponsoring dient unterstützend der Bekanntmachung von Produkten und Dienstleistungen
- Unser Sponsoring hilft Kundenkontakte aufzubauen und stärkt die Kundenbindung an die Enni als verlässlicher Partner.

4. Förderbereiche / Ausschlussgründe

Die in der Präambel genannte gesellschaftliche Verantwortung sehen wir darin verwirklicht, indem wir kommunale wie regionale

- Sportvereine bzw. -veranstaltungen
- Kulturinitiativen bzw. -veranstaltungen,
- Sozial- und Bildungseinrichtungen
- Vorhaben im Bereich Ökologie, Klimaschutz sowie technische Innovationen

durch Spenden- und/oder Sponsoringleistungen unterstützen wollen. Die Unterstützung der vorgenannten Bereiche ist eine Aufgabe, der wir uns heute wie zukünftig stellen. Dieser Verantwortung kommen wir in erster Linie durch die Gewährung von finanziellen Mitteln sowie durch materielle Unterstützungsleistungen nach.

Keine Förderung gewähren wir hingegen an

- Einzelpersonen
- Politische Parteien und parteinahe Organisationen, Gewerkschaften, Amts- oder Mandatsträger, Bewerberinnen und Bewerber um ein öffentliches Amt
- Organisationen, deren Zweck es ist, Gewinne zu erwirtschaften
- Projekte, die außerhalb unserer Zielregion liegen
- Projekte oder Institutionen, die nicht unsere Enni-Werte vertreten
- Religiöse Bewegungen, Einrichtungen, Kirchengemeinden (Ausnahme: Karitative Einrichtungen, soweit die Glaubensverkündung nicht im Mittelpunkt steht, zum Beispiel Kindergärten in Trägerschaft der Kirche, Pfadfinder, Kirchenchöre usw.)
- Projekte oder Einrichtungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, die einen extremen politischen Hintergrund haben, sowie Anfragen, die von politisch extremen oder fremdenfeindlichen Gruppen eingereicht werden.

In keinem Fall zulässig ist eine Spenden- oder Sponsoringmaßnahme, wenn sie den Charakter einer unmittelbaren oder mittelbaren Zuwendung für die Vornahme oder Durchführung einer bestimmten Diensthandlung hat.

5. Vorgehen bei der Gewährung von Spenden und Sponsoring

Sämtliche Spenden- und Sponsoringmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan eingestellt und durch Zustimmung zu diesem freigegeben. Spenden- und Sponsoringmaßnahmen müssen von dem jeweils zur Verfügung stehenden und freigegebenen Budget gedeckt sein. Dabei soll das zur Verfügung stehende und einmal freigegebene Jahresbudget im Nachhinein nicht mehr reduziert oder aufgestockt werden.

Darüber hinaus gilt:

- Spenden können nur gemeinnützigen Empfängern gewährt werden. Als gemeinnützig gilt die Förderung von Projekten, Organisationen oder

Einrichtungen, die weiterbildende, wissenschaftliche, sportliche, soziale, kulturelle oder ökologische Aufgaben wahrnehmen.

- Der Empfänger der Spende und die konkrete Verwendung durch den Empfänger müssen bekannt sein. Über den Grund der Spende und die zweckbestimmte Verwendung muss jederzeit Rechenschaft abgelegt werden können. Der Spendenempfänger ist zur Ausstellung einer Spendenquittung verpflichtet.
- Jede Spende umfasst grundsätzlich einen Geldwert von 100 €. Abweichungen davon bestimmen Vorstand / Geschäftsführung.
- Die Höhe der Sponsoringmaßnahme soll stets in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Unternehmens, der Bedeutung des geförderten gemeinnützigen Zwecks sowie dem ggf. mit der Maßnahme verbundenen "Werbewert" stehen.
- Es ist - unabhängig vom Wert der jeweiligen Sponsoringmaßnahme - stets ein schriftlicher Sponsoringvertrag zu schließen. In einem Sponsoringvertrag zwischen beiden (oder mehreren) Parteien werden die getroffenen Vereinbarungen detailliert als Leistungen und Gegenleistungen festgehalten und vertragskonform durchgeführt.
- Projektzusagen werden grundsätzlich für ein Kalenderjahr oder alternativ bei jahresübergreifenden Projekten für eine Saison gegeben. Aus wiederholten Förderzusagen kann kein Anspruch auf eine Fortführung unseres Sponsorings abgeleitet werden, es sei denn, der konkrete Sponsoring-Vertrag regelt dies anders.
- Alle Spenden- und Sponsoring-Aktivitäten werden kontinuierlich dokumentiert und durch die Revision einmal im Jahr überprüft.
- Das Sponsoring muss für die Öffentlichkeit deutlich erkennbar gemacht werden. Art und Umfang der jeweiligen Sponsoringpartnerschaft werden transparent benannt und angemessen kommuniziert. Die Vertragsbedingungen unterliegen jedoch grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht beider Sponsoringpartner.

6. Vertragliche Anforderungen

Zwischen dem Sponsoring-Partner und uns wird eine schriftliche Vereinbarung zur Darstellung unseres Engagements und den Leistungen des Sponsoring-Partners geschlossen. Diese Vereinbarung soll im Wesentlichen folgende Punkte beinhalten:

- Präambel mit Projektbeschreibung und Zweck des Sponsorings
- Leistungen des Sponsors und des Sponsoring-Partners
- Zweckbindung der Mittel
- Vertragslaufzeit und Kündigungsbedingungen
- Dokumentation bzw. Nachweis der Leistungen des Sponsoring-Partners
- Voraussetzungen für Rückforderungsanspruch der Sponsoringmittel

Moers, den